

Beantwortung von Anfragen.

Fachbereich/e:	Schulverwaltungsamt
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Nienaber-Willaredt, Monika
Verantwortlich:	Neumann, Dennis

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Schulausschuss	13.05.2026	Kenntnisnahme	öffentlich
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	10.06.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt.

Psychologische Beratungs- und Unterstützungsangebote für Schüler*innen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie,
sehr geehrter Herr Vorsitzender des Schulausschusses,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Verwaltung bezieht sich im Folgenden auf die in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie am 25.02.2026 eingebrachte Anfrage zur DS-Nr. 00376-25/3. Dabei handelt es sich um eine Bitte zur schriftlichen Beantwortung von Fragen zu „Psychologische Beratungs- und Unterstützungsangebote für Schüler*innen“.

In Rücksprache mit der zuständigen Abteilung im Fachbereich Schule (Schulpsychologische Beratungsstelle) werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1.

Die Stigmatisierung psychischer Probleme ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das Menschen den Zugang zu psychologischer Beratung erschwert. Das Phänomen ist wissenschaftlich belegt.¹

Die Schulpsychologische Beratungsstelle (SPBS) kommt zu dem Schluss, dass es Vorbehalte gegenüber psychologischer Beratung auf Seiten von Schüler*innen und Eltern gibt, weil diese Vorbehalte in den verschiedenen Beratungskontexten (v. a. schülerbezogene Einzelfallberatung, Systemberatung, schulpsychologisches Krisenmanagement) geäußert werden und oft Gegenstand von Erstkontakten sind. Erfahrungsgemäß nehmen auch Schulmitarbeitende Widerstände gegen psychologische Beratung wahr (z. B., dass Eltern trotz dringenden Rates keine Termine zur psychologischen Beratung vereinbaren).

Zu 2.

Die SPBS dokumentiert die Tätigkeiten der Schulpsycholog*innen in anonymisierter Form. Einmal jährlich wird der Geschäftsbericht der Schulpsychologischen Beratungsstelle für das zurückliegende Schuljahr veröffentlicht, in dem ein Teil der Daten veröffentlicht wird.

Der Geschäftsbericht des Schuljahres 2024/25 ist online abrufbar unter:

¹ Literatur:

Yanos PT, DeLuca JS, Roe D, Lysaker PH. The impact of illness identity on recovery from severe mental illness: A review of the evidence. *Psychiatry Res.* 2020

The Lancet. The health crisis of mental health stigma. *The Lancet*, 3871027, 2016.

https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/schule/downloads/schulpsychologische-beratungsstelle/gb_schulpsych_beratungsstelle_24_25.pdf

Zu 3.

Die Kooperation mit dem Psychologischen Beratungsdienst mit seinen acht Beratungsstellen in den Stadtbezirken sowie den Beratungsstellen in freier Trägerschaft mit vergleichbarem Leistungsspektrum verläuft aus Sicht der SPBS gewinnbringend und professionell. Es findet ein regelmäßiger Austausch zu Angebotsprofilen, Arbeitsweisen etc. statt. Auch kommt es regelmäßig zu Rücksprachen im Kontext gemeinsamer Beratungsfälle.

Zu 4.

Die SPBS ist eng mit den Schulsozialarbeiter*innen in Dortmund vernetzt. Mitarbeiter*innen der SPBS stellen sich z.B. regelmäßig beim Fachtag Schulsozialarbeit vor, beteiligen sich inhaltlich an den Qualitätszirkeln der Schulsozialarbeiter*innen, die von der Kommunalen Koordinierungsstelle Schulsozialarbeit koordiniert werden. Auch den nicht-kommunalen Koordinierungsstellen im Bereich Schulsozialarbeit ist das Angebot der Schulpsychologischen Beratungsstelle bekannt und wird genutzt. Schulsozialarbeiter*innen sind ein sehr häufiger Kooperationspartner der Schulpsycholog*innen in der schülerbezogenen Einzelfallberatung. Die SPBS bietet zwei Supervisionsgruppen für Schulsozialarbeiter*innen an.

Zu 5.

Schulpsychologische Beratung in Nordrhein-Westfalen erfordert die Einwilligung der Eltern, da diese gemäß Grundgesetz (§ 1626 BGB) das Recht und die Pflicht zur Personensorge haben. Aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Schulgesetzes NRW (§ 120) müssen Eltern bei Minderjährigen zustimmen, da sie für die gesundheitliche und psychische Entwicklung verantwortlich sind und über die Datenverarbeitung entscheiden.

Sind Schüler*innen aufgrund ihrer Reife (ab ca. 14 Jahren) in der Lage, Tragweite und Folgen der Beratung selbst zu erfassen, können sie theoretisch auch ohne explizite elterliche Einwilligung beraten werden. In der Praxis wird jedoch stets das Einverständnis der Eltern angestrebt, um eine wirksame Unterstützung zu gewährleisten.

Monika Nienaber-Willaredt
Stadträtin